Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.6.1973) Drucksache 8/507

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 507
(zu Drs. 8/486)
05. 06. 73

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zur Mitteilung des Senats vom 22. Mai 1973 (Drs. 8/486)

Bremisches Juristenausbildungsgesetz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

§ 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Leistungsarten und Punktzahlen

(1) In ausbildungsbegleitenden Leistungskontrollen können folgende schriftliche Leistungen erbracht werden, für die Punkte innerhalb des im folgenden festgelegten Rahmens vergeben werden können:

	Punktzahl
a) Protokolle über Verlauf und wesentliche Inhalte der vorbereiteten Beiträge und der Diskussionsbeiträge und über die Ergebnisse einer Sitzung	1 bis 2
b) Kritik an der didaktischen oder inhaltlichen Konzeption einer Ausbildungsveranstaltung einschließlich von Änderungsvorschlägen	1 bis 2
c) Referate im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung	3 bis 5
d) Thesen im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung	1 bis 3
e) Rezensionen solcher Literatur, deren Kenntnis in einer Ausbildungsveranstaltung erforderlich ist, die aber nicht eingehend durchgearbeitet wird	2 bis 4
f) Darstellung von Spezialgebieten, die in die Ausbildungsveranstaltung einzuführen sind, aber darin nicht ausführlich behandelt werden	2 bis 4
g) Gutachten (rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts unter Einbeziehung aller relevanten Fragestellungen und Erörterung möglicher rechtspolitischer Lösungen)	2 bis 4
h) Wissenschaftlich angeleitete Analyse und Darstellung eines Sachverhalts	2 bis 4
i) Standardisierte Leistungskontrollen in engem Zusammenhang mit den Ausbildungsveranstaltungen (beispielsweise Fragebogen, Tests)	1 bis 2
j) Urteilsentwürfe	2 bis 3
k) Voten	2 bis 3
l) Sachbericht und Gutachten (Relation)	5 bis 7
m) Anklageschriften	2 bis 3
n) Einstellungsbescheide	2 bis 3
o) Klagebegründungen	2 bis 5
p) Vertragsentwürfe	3 bis 6
q) Bescheide	2 bis 4
r) Entwürfe für rechtliche Regelungen (Verwaltungsvorschrift, Satzung, Rechtsverordnung, Gesetz)	3 bis 8

(2) Das Ausbildungs- und Prüfungsamt kann andere Arten von Leistungen im Rahmen ausbildungsbegleitender Leistungskontrollen zulassen. Es setzt ihre Punktzahlen fest.

(3) Die Punktzahl für eine Leistung wird zugleich mit der Aufgabenstellung festgelegt."

John und Fraktion der FDP

Carl Schünemann Bremen